

# Satzung

## über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schönberg (Sondernutzungssatzung)

vom 1.7.1996

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M.-V. S. 249), der §§ 21 bis 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG) vom 13.01.1993 (GVOBl. M.-V. S. 42), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1.6.1993 (GVOBl. M.-V. S. 522) geändert durch Gesetz vom 4.11.1993 (GVOBl. M.-V. S. 916) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom 13.6.1996 folgende Sondernutzungssatzung erlassen:

### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG MV sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### § 2

#### Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### § 3

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante.
  - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
  - d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

#### § 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs verbunden, so ist vor der Beantragung der Sondernutzung eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erwirken.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

#### § 5 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

#### § 6 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Schönberg oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt, als Gesamtschuldner.

#### § 7 Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9  
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 10  
Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen
  1. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  2. durch politische Parteien und Wählergruppen im Sinne des Gesetzes für die Wahlwerbung in der Wahlvorbereitungszeit anlässlich von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen,
  3. durch Verkehrsbetriebe des Öffentlichen Personennahverkehrs für Haltestelleneinrichtungen.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn
  1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
  2. die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (3) Gebührenermäßigung kann gewährt werden, wenn die Anwendung der Gebührentarife unbillig wäre oder zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 11  
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, 1.7.1996

  
Achtert  
Bürgermeister



*Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Schönberg vom 1.7.1996*

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden bei der Berechnung der Gebühr nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle DM abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,-- DM.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient nur der Mindestbetrag erhoben.

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Höhe der Gebühr in DM
1.	Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baumaterial, Fahrzeuge u.ä. pro m <sup>2</sup> monatlich	2,00
2.	Aufstellen von Containern (z. B. für Bauschutt, Entrümpelung u. a.) pro monatlich <b>Die ersten zwei Tage sind gebührenfrei.</b>	60,00
3.	sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Tarif-Nr. 1 fallen pro m <sup>2</sup> monatlich	2,00
4.	Aufstellung von Masten je Mast monatlich	20,00
5.	Uhrensäulen ohne Werbeaufschriften pro m <sup>2</sup> monatlich	2,00
6.	sonstige Sondernutzungen pro m <sup>2</sup> monatlich	3,00 bis 15,00
7.	Aufstellung von Waren einschl. Stellvorrichtungen sowie Verkaufsstände pro m <sup>2</sup> monatlich	8,00
8.	Automaten, Vitrinen u. ä. pro m <sup>2</sup> monatlich	7,00
9.	Werbe- und Hinweisschilder je Schild monatlich	2,00
10.	Schaustellungsveranstaltungen, Geschäftseröffnungen pro m <sup>2</sup> monatlich	5,00
11.	Tannenbaumverkauf pro m <sup>2</sup> monatlich	2,00
12.	Verkaufsstände, -wagen und -container pro m <sup>2</sup> monatlich	10,00

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Höhe der Gebühr in DM
13.	Sonstige Sondernutzungen, die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen pro m <sup>2</sup> täglich	1,50
14.	kommerzielle Werbung durch Werbeunternehmen	Die Gebühr ist in einem gesondert abzuschließenden Vertrag festzulegen.
15	Aufstellen von Tischen und Stühlen pro m <sup>2</sup> monatlich	4,00